

Mitwirkung an OSS-Projekten durch Mitarbeiter



Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen aus Unternehmenssicht

Dr. Hendrik Schöttle, Rechtsanwalt,
Partner, Fachanwalt für IT-Recht

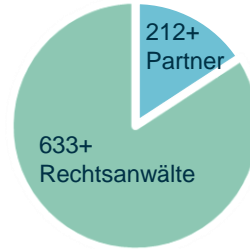
BITKOM Forum Open Source 2017

Berlin, 20. Juni 2017



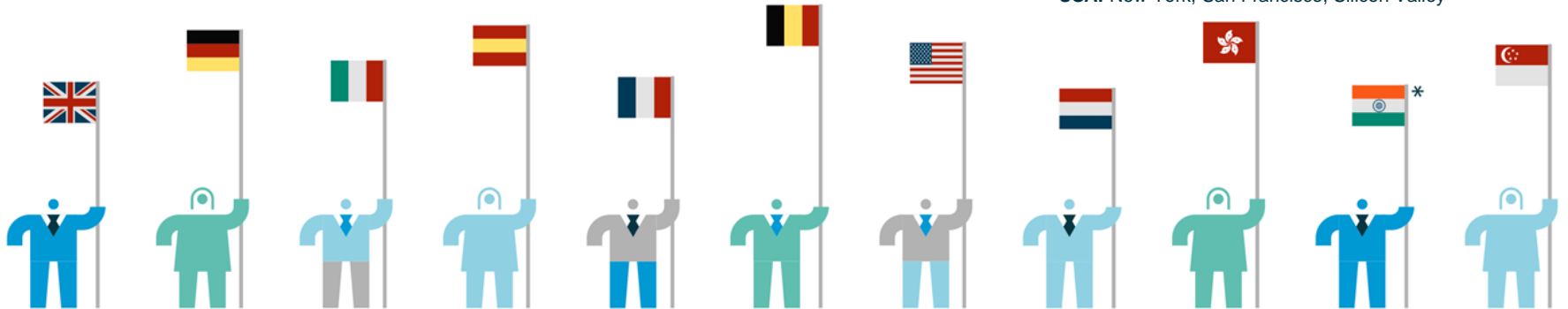
Osborne Clarke International

mehr als
1.350
Mitarbeiter



11
Länder

- Belgien:** Brüssel
- Deutschland:** Berlin, Hamburg, Köln, München
- Frankreich:** Paris
- Hongkong, Shanghai**
- Indien:** Mumbai (*relationship firm)
- Italien:** Brescia, Mailand, Padua, Rom
- Niederlande:** Amsterdam
- Singapur**
- Spanien:** Barcelona, Madrid
- UK:** Bristol, London, Thames Valley
- USA:** New York, San Francisco, Silicon Valley



Übersicht

- Geschäftsmodelle hinter OSS Contributions
- Welche OSS-Lizenz nehmen?
- OSS-Richtlinie

Open Source ist weit verbreitet...

...aber vielen Entwicklern fehlen klare Richtlinien ihres Arbeitgebers:

- **94%** der professionellen Entwickler verwenden OSS **zumindest manchmal** im Rahmen ihrer Arbeit (**81%** verwenden OSS **oft**)
- Einige geben an, die **OSS-Richtlinien ihres Unternehmens seien unklar** (für Anwendungen: 13%; für Abhängigkeiten: 11%)
- Mehr als ein Viertel (**28%**) sagt, die **IP-Arbeitgeberrichtlinien** seien **unklar**
- Weitere 9% sind nicht sicher, wie die IP-Richtlinie Open-Source-Beiträge behandelt

Quelle: the Open Source Survey 2017; <http://opensource-survey.org/2017/>



Geschäftsmodelle hinter OSS Contributions

- Wichtige Grundentscheidungen bei Mitwirkung an OSS-Projekten:
- Wahl des Geschäftsmodells – was will ich mit Teilnahme an OSS-Projekt erreichen?
- Habe ich die (Lizenz-)Wahl?
 - Falls ja: verwendete Lizenz(en) sorgfältig auswählen!
 - Falls nein (meist bei Mitwirkung an bestehendem Projekt): Prüfen, ob verwendete Lizenz akzeptabel ist
- Vom beabsichtigten Zweck hängt die Wahl einer Lizenz ganz wesentlich ab!



Geschäftsmodelle hinter OSS Contributions

Dual- oder Mehrfachlizenzierung

- Software wird unter zwei oder mehr Lizenzen zur Verfügung gestellt, von denen zumindest eine Open Source ist
- Mögliche Gründe für Mehrfachlizenzierung:
 - Bewusstes Provozieren des Copyleft-Effekts als Verkaufsargument für proprietäre, kostenpflichtige Alternativlizenz
 - Vermeidung von Lizenzkonflikten durch Angebot einer unproblematischen Alternative
- Ist Mehrfachlizenzierung geplant, ist zwingend ein Contributor License Agreement notwendig!



Geschäftsmodelle hinter OSS Contributions

Kostenminimierung

- Let the community do the job: Weiterentwicklung und Pflege werden in die OSS-Community ausgelagert
- Dann wichtig: Sicherung ausreichender Rechte an den Community-Beiträgen
- ...Heißt aber nicht zwingend: Copyleft-Lizenz



“Why does Facebook run on MySQL?” I asked Mark Zuckerberg a long time ago.

And he looked at me and said, “Marten, I grew up on MySQL.”

[...] Then they became one of our biggest customers.

Marten Mickos (früherer CEO von MySQL)

Quelle: <https://www.heavybit.com/library/video/mysql-ceo-on-2-open-source-business-models/>



Geschäftsmodelle hinter OSS Contributions

Erleichterter Markteintritt

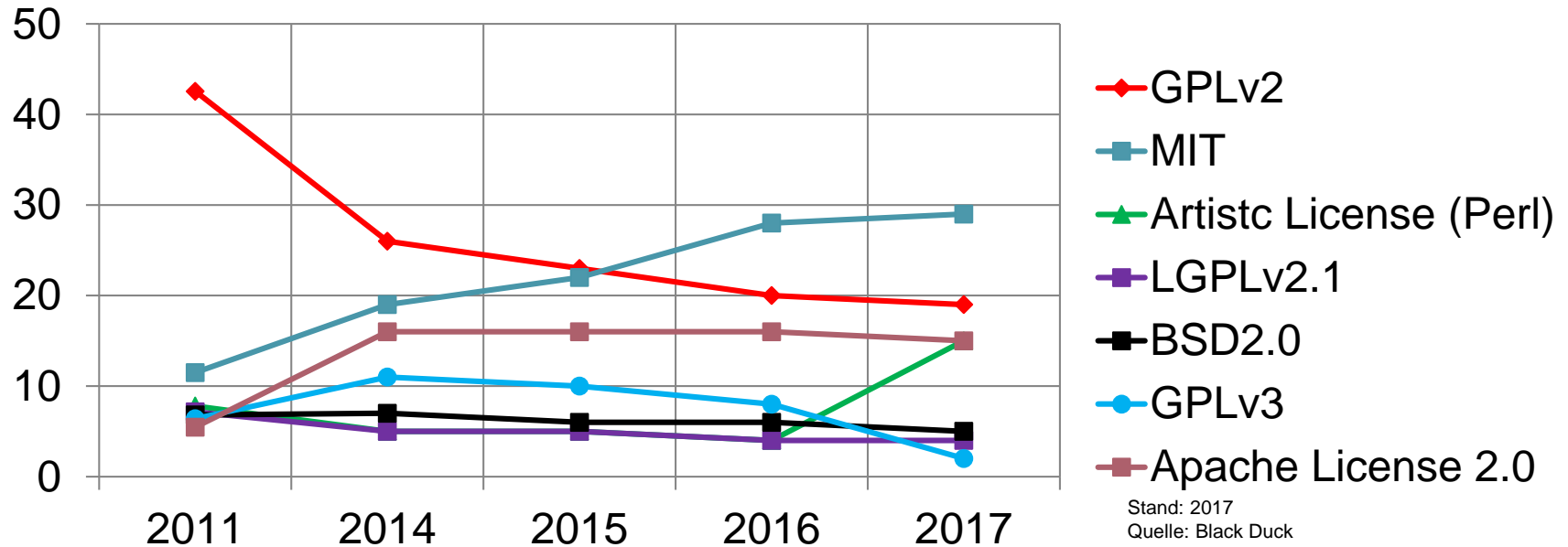
- Unternehmen können OSS nutzen, um Produkte oder Marken zu etablieren
- Software ist dauerhaft komplett kostenlos...
- ...oder wird später kostenpflichtig
- OSS kann im Fall einer schwachen Marktposition genutzt werden, um Marktanteile zu gewinnen
- Verdient wird mit zusätzlichen kommerziellen Produkten und Services (Support, Updates, Patches, kundenspezifische Anpassungen)



Übersicht

- Geschäftsmodelle hinter OSS Contributions
- Welche OSS-Lizenz nehmen?
- OSS-Richtlinie

Welche OSS-Lizenz nehmen?



Stand: 2017
Quelle: Black Duck
Open Source Resource Center
www.blackducksoftware.com/oss/licenses



Welche OSS-Lizenz nehmen?

- Entscheidend für die Kontrolle von OSS-Projekten ist die Ausgestaltung des Rechtsrahmens
- Viele Unternehmen
 - haben noch immer keine Richtlinie zur Teilnahme an OSS-Projekten
 - haben Richtlinien, die aber den Einsatz von OSS unnötig beschränken
- Eine Richtlinie sollte nicht nur OSS im Visier haben, sondern jede Software insgesamt adressieren, OSS ebenso wie proprietäre und kommerzielle Produkte
- Wichtigster Inhalt einer Richtlinie: welche Lizenzen sind zu bevorzugen/zu vermeiden?



Welche OSS-Lizenz nehmen?

- Welche Lizenz soll verwendet werden?
- Verschiedene Aspekte müssen beachtet werden:
 - Starker **Copyleft-Effekt** (z.B. GPL) oder nicht?
 - **Permissive** (z.B. MIT oder BSD) oder nicht?
 - **Kompatibilität** der Lizenzen (z.B. Integration in vorhandene GPL-Komponenten)
- Die Auswahl der Lizenz hängt besonders davon ab, welche Ziele verfolgt werden



Welche OSS-Lizenz nehmen?

- Was will ich erreichen? Beispiele für Ziele und entsprechend passende Lizenzen:
 - Verbesserungen und Updates durch die OSS-Community = GPLv2?
Nicht zwingend! Gut gemanagtes Projekt unter der BSD/MIT ist mehr wert, als unkoordiniertes Einsammeln von GPL Contributions
 - Schutz vor SaaS = AGPL
 - Schutz vor Patentverletzungsklagen = GPLv3 oder andere Lizenz mit Patent Retaliation Clause
 - Aber: viele Unternehmen vermeiden GPLv3
 - Gefahr des Patentleft-Effekts
 - GPLv3 in vielen Szenarien nicht einsetzbar (z.B. DRM-geschützte „User Products“ wie iPhone Apps)



Welche OSS-Lizenz nehmen?

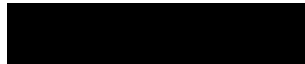
- Sicherstellen, dass beim Vertrieb von OSS alle enthaltenen Drittkomponenten geprüft werden. Weitergabe von Lizenztext, Source Code, Copyright-Klauseln, Haftungsausschluss etc. muss erfolgen
 - Erforderliche Maßnahmen
 - Lizenzprüfung vor Aufnahme von Komponenten
 - Verfolgen von Änderungen am Code, strukturiertes Erfassen erforderlicher Informationen und Daten
 - Etablierung eines OSS-Teams, welches die Nutzung von Komponenten unternehmensweit evaluiert
 - Ggf. Unterstützung durch Tools, z.B. Scanning Tools
 - Warum?
-



Verletzung von OSS-Lizenzbedingungen

„[...]“

1. *Mein Mandant hat Anspruch auf sofortige Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes und künftige Unterlassung der rechtswidrigen Beeinträchtigung seiner Rechte gem. § 97 Abs. 1 UrhG. Ich fordere Sie deshalb namens und in Vollmacht meines Mandanten auf,*
 - a) *es unverzüglich zu unterlassen, seine vorbenannte Software unberechtigt öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten und*
 - b) *zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr hinsichtlich zukünftiger Verstöße bis spätestens zum*



eine ausreichend strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. [...]“

Verletzung von OSS-Lizenzbedingungen

„[...]“

- 2. Darüber hinaus hat mein Mandant gem. § 101 UrhG Anspruch auf Auskunft darüber, wie viele der vorbenannten Produkte von Ihnen erworben wurden, in welcher Stückzahl Sie diese Produkte veräußert haben, wer hinsichtlich dieser Produkte Ihre gewerblichen Abnehmer sind und von wem Sie die bezeichneten Produkte erhalten haben.*

Insofern werden Sie dazu aufgefordert, entsprechende Auskunft bis ebenfalls spätestens zum



zu erteilen.

Ich behalte es mir ausdrücklich vor, nach Auskunftserteilung die meinem Mandanten zustehenden Schadensersatzansprüche gem. § 97 UrhG sowie ggf. weitere Ansprüche auf Vorlage und Besichtigung gem. § 101a UrhG geltend zu machen.



Verletzung von OSS-Lizenzbedingungen

„[...]“

- 3. Zudem hat mein Mandant gem. § 98 Abs. 2 UrhG Anspruch auf Rückruf und endgültige Entfernung der vorbenannten Produkte aus den Vertriebswegen. Insofern werden Sie aufgefordert, sämtliche entsprechenden Produkte gegenüber Ihren Abnehmern zurückzurufen und diese vollständig aus den Vertriebswegen zu entfernen und hierüber Nachweis bis ebenfalls spätestens zum*

zu erbringen. [...]“

Verletzung von OSS-Lizenzbedingungen

„[...]“

- 4. Daneben sind Sie verpflichtet, da mein Mandant freier Programmierer ist, diesem die Vergütung für die von ihm verwendete Zeit für die Analyse der Software („Reengineering“) nach dem Grundsatz der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 683 670 BGB als Aufwendungsersatz zu erstatten, da dies Leistungen sind, die zu seinem Beruf gehören [...].*
- 5. Zudem sind meinem Mandanten als Aufwendungsersatz die Kosten meiner Inanspruchnahme gem. § 97a Abs. 3 UrhG zu ersetzen [...]“*



Übersicht

- Geschäftsmodelle hinter OSS Contributions
- Welche OSS-Lizenz nehmen?
- OSS-Richtlinie

OSS-Richtlinie

...bei Dual- und Mehrfachlizenzierungen

- Der Code kann nur dann mehrfach lizenziert werden, wenn das Unternehmen dazu berechtigt ist
- Soweit Entwickler keine Arbeitnehmer sind, sind Contributor License Agreements erforderlich. Darin müssen ausreichende Rechtseinräumungen enthalten sein
- Nur dann ist es möglich, die Lizenz zu einem späteren Zeitpunkt zu ändern (beispielsweise auf Wunsch eines wichtigen Kunden)
- Ob ein Contributor License Agreement eingesetzt werden kann, hängt auch von der Marktposition und dem Ruf des Projekts ab
- Hat die Community von Anfang an lediglich unter der GPL „contributed“, ist ein späterer Lizenzwechsel nicht möglich!



OSS-Richtlinie

...zur Kostenminimierung

- Eine 'Upstream-Community' kann nur dann bei der Minimierung von Kosten helfen, wenn sie unabhängig ist
- 'Downstream'-Unternehmen, die von 'Upstream'-Entwicklern profitieren, müssen den Bestand der Community und Code-Qualität sicherstellen
- Mitarbeiter brauchen klare Anweisungen, welchen Code sie zurück an die Gemeinschaft geben dürfen. Abzuwägen sind:
 - der Schutz von IP-Rechten des Unternehmens
 - eine praktikable Einstellung zu Beiträgen an die Community – interne Freigabeprozesse für jede einzelne Line of Code können die Mitarbeit am OSS-Projekt behindern



OSS-Richtlinie

...zur Kostenminimierung

- Sobald das Unternehmen beginnt, Entwicklungen vollständig hausintern zu behalten und nicht an die Community weiterzugeben
 - wird der Code abgespalten (fork)
 - geht der Vorteil der Kostenminimierung verloren
 - wird die Upstream-Community nicht mehr unterstützt
 - Anstelle der Community sind hausinterne Entwickler auf Dauer mit Nachführen von Patches und Bugfixes beschäftigt
 - Gleichgewicht zwischen möglichst weitgehender Weitergabe und Schutz von IP-Rechten und Know-how nicht immer einfach zu finden
 - Der Verlust des Gleichgewichts kann fatal sein – Entwickler verlassen schnell das Team und forken!
-



OSS-Richtlinie

- Compliance mit der Richtlinie und den Lizenzen sollte durch Mitarbeiterschulungen, Workshops und Seminare sichergestellt werden
- Die Richtlinie sollte ein Compliance-System aufstellen, welches sicherstellt:
 - Ordnungsgemäße Dokumentation
 - Schutz von proprietären Rechten
 - Passende Lizenzauswahl
 - Einhaltung der OSS-Lizenzbedingungen



OSS-Richtlinie

- Die meisten OSS-Lizenzen verlangen die Weitergabe des Lizenztexts und der Copyright-Hinweise mit dem Vertrieb der Software. Oft auch Weitergabe von Source Code verlangt
- Zusammenstellen der Informationen oft manuelle Arbeit, automatisch (über Scanning Tools) nur eingeschränkt möglich
- Informationen idealerweise zentral in einer Datenbank erfassen. Jede Verwendung einer Komponente sollte über diese Datenbank erfasst und abgeglichen werden. Vorteil:
 - Bereits geprüfte Lizenzen und Softwarepakete können später ggf. ohne erneute Prüfung eingesetzt werden
 - Ausnahme: Copyleft-Lizenzen – dort kommt es auf die konkrete Verwendung der Softwarepakete an



Fazit

- Sinnvoller Einsatz von OSS ermöglicht die Steuerung von OSS-Projekten und sichert dadurch wirtschaftliche Vorteile
- Zu beachtende Kernthemen:
 - Prüfung des geplanten Einsatzes der OSS-Komponente
 - Kommerzialisierung beabsichtigt?
 - Einbindung der Community gewollt?
 - Wie sieht die Wettbewerbssituation aus?
 - Aufsetzen von Compliance-Prozessen
 - Erstellen einer Richtlinie zum Umgang mit OSS



Kontakt



Dr. Hendrik Schöttle
Partner/Fachanwalt für IT-Recht
T +49 89 5434 8078
hendrik.schoettle@osborneclarke.com

Dr. Hendrik Schöttle berät auf dem Gebiet des IT-Rechts und des Datenschutzrechts.

Hendrik Schöttle hat langjährige Erfahrung bei der Beratung, Vertragsgestaltung und Verhandlung von komplexen IT-Projekten. Seine Schwerpunkte sind IoT, ASP und Cloud Computing. Er berät zu Software-Lizenzmodellen, auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und zu Open-Source-Software. Zu seinen Mandanten gehören international tätige Technologiekonzerne sowie namhafte IT- und E-Business-Unternehmen.

Hendrik Schöttle arbeitet seit 2005 als Rechtsanwalt, seit 2007 im Münchner Büro von Osborne Clarke. Er war mehrfach im Rahmen von Secondments in Rechtsabteilungen von IT-Unternehmen tätig. Zudem hat er mehrere Jahre als Software-Entwickler am Institut für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes gearbeitet. Seine praktische Erfahrung und sein technisches Know-how kommen seinen Mandanten bei der Begleitung der Einführung von Cutting-Edge-Technologien zugute.

Hendrik Schöttle wird von Legal 500 Deutschland empfohlen. Laut dem Branchenverzeichnis besticht er durch „sehr gute IT-Kenntnisse, auch wenn es sich um exotische Fragen handelt“ sowie

durch ein „sehr schnelles Verständnis technischer Details“. Im Jahr 2015 wurde er mit dem Client Choice Award von Lexology und dem International Law Office (ILO) in der Kategorie IT- und Internetrecht für Deutschland ausgezeichnet.

Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen, Mitautor mehrerer Handbücher und Kommentare, unter anderem des Beck'schen Handbuchs IT- und Datenschutzrecht und des juris Praxiskommentars zum BGB.

Hendrik Schöttle ist Dozent der Deutschen Anwaltakademie für den Fachanwaltslehrgang IT-Recht und hält regelmäßig Vorträge zu Themen des IT-Rechts.

Er ist Mitglied des Ausschusses Datenschutzrecht der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein (DAV) und der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI).

